

DivB Richtlinie 100

(Fassung: 25. Juli 2013)

Ausbildung

„Geprüfter Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz“

und

„Geprüfter Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz“

Herausgeber: Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V. (DivB)
Stolberger Straße 84, 50933 Köln
info@divb.org – www.divb.org

Haftung: Dieses Dokument wurde von den Mitgliedern des DivB unter Beteiligung ausgewählter Ausbildungsträger und Mitglieder der Bundesvereinigung Fachplaner und Sachverständige für den vorbeugenden Brandschutz e.V. (BFSB) erarbeitet. Vor Anwendung dieser Richtlinie ist die Aktualität zu überprüfen. Eine Haftung des DivB ist ausgeschlossen.

© Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz e.V., Köln 2013
Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt

Vorwort.....	3
Teil A Leistungsbilder	4
1. Leistungsbild „Geprüfter Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz“	4
2. Leistungsbild „Geprüfter Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz“	4
Teil B Ausbildung	5
1. Zugangsvoraussetzungen.....	5
2. Ausbildungsumfang	6
3. Lehrinhalte.....	6
4. Prüfung.....	6
5. Zertifikat.....	7
6. Fortbildung.....	8
7. Anerkennung von Master-Studiengängen und anderer Qualifikationen.....	8
8. Anerkennung von Qualifikationen vor Inkrafttreten dieser Richtlinie	8
9. Bewertungskommission	9
Teil C Lehrinhalte	10
1. Fachliche Lehrinhalte für Fachplaner	10
2. Fachliche Lehrinhalte für Sachverständige	12
3. Fachliche Lehrinhalte für Fachplaner mit besonderem fachlichen Schwerpunkt.....	13

Vorwort

Zum Schutz von Leben, Gesundheit und den natürlichen Lebensgrundlagen muss der Brandschutz an Gebäuden und bei baulichen Maßnahmen berücksichtigt werden. Die bau- und arbeitsschutzrechtlichen Grundlagen hierfür hat der Gesetzgeber geschaffen. Im Fokus steht der Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt. Die Verantwortung für die Wirksamkeit der Brandschutzmaßnahmen liegt beim Bauherrn und bei betrieblicher Nutzung beim Betreiber.

Über die gesetzlichen Schutzziele hinaus sind auch wirtschaftliche und existenzielle Belange der Nutzer zu berücksichtigen.

Sicherer Brandschutz setzt eine gute Fachplanung mit fundiertem Sachverstand und ausreichenden Kenntnissen voraus. Mangelhafte Planungen und unzureichende Kontrollen der Ausführung führen zu Sicherheitsrisiken und Kostensteigerungen.

Bisher gibt es im vorbeugenden Brandschutz vereinzelte, teilweise nicht koordinierte Aus- und Weiterbildungen, welche zum Teil sehr große qualitative Unterschiede aufweisen.

Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung der Anforderungen an die Qualifikation und der Mindeststandards in der Ausbildung von Fachplanern und Sachverständigen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes.

Diese Richtlinie wurde durch die Mitglieder des DIVB erstellt und durch das Präsidium beschlossen. Änderungen und Ergänzungen der Richtlinie können nur durch das Präsidium, auf Anregung der Mitglieder, erfolgen.

Teil A Leistungsbilder

1. Leistungsbild „Geprüfter Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz“

Der „Geprüfte Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz“ – im Folgenden „Fachplaner“ (FP) genannt – soll brandschutztechnische Fachplanungen (Brandschutznachweise oder Brandschutzkonzepte) für folgende Bauwerke erstellen:

- komplexe Standard- / Regelbauten,
inkl. Abweichungen, Befreiungen und Ausnahmen
- Bestandsbauten
- geregelte und nicht geregelte Sonderbauten - mit mittlerem Schwierigkeitsgrad.

Basierend auf den für das konkrete Bauvorhaben notwendigen Schutzziele sind die brandschutztechnischen Anforderungen von ihm zu ermitteln und in verständlicher Form plausibel darzulegen.

Die Fachplanung im Bereich Brandschutz stellt eine spezialisierte Planung dar und wird abgegrenzt zur übergreifenden Planung des Architekten auf Grundlage einer Entwurfs- oder Genehmigungsplanung erstellt.

Neben den gesetzlichen Vorgaben sowie den zu beachtenden Baubestimmungen und Regelwerken sollen bei der Erarbeitung von Lösungen auch wirtschaftliche und nutzerspezifische Aspekte berücksichtigt werden. Das Ergebnis ist eine rechtskonforme und schutzzielorientierte Fachplanung (ggf. unter Berücksichtigung von Abweichungen), die die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen darstellt.

2. Leistungsbild „Geprüfter Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz“

Der „Geprüfte Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz“ – im Folgenden „Sachverständiger“ (SV) genannt – soll im Rahmen seiner Tätigkeit aufgrund seiner vertieften Ausbildung auch komplexe Sonderbauten bearbeiten und wenn notwendig von den gesetzlichen Vorgaben abweichende Lösungen erarbeiten können (z. B. Abweichungen i. S. MBO § 67, bzw. Abweichungen von technischen Baubestimmungen MBO § 3(3)). Er muss darüber hinaus in der Lage sein, auch schwierige brandschutztechnische Fragestellungen und Bestandssituationen gutachterlich zu bewerten. Für die Konzepterstellung muss der Sachverständige komplexe Nachweisverfahren (Ingenieurmethoden) anwenden können. Er sollte über eine facheinschlägige Berufserfahrung verfügen.

Teil B Ausbildung

1. Zugangsvoraussetzungen

- 1.1 Zur Ausbildung entsprechend den zuvor genannten Leistungsbildern für Fachplaner oder Sachverständige hat Zugang, wer ein technisch-wissenschaftliches Ingenieurstudium z. B. in den Bereichen Architektur, Bauwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Haus- und Sicherheitstechnik, Gebäudemanagement absolviert hat, wer über einen gleichwertigen technischen oder naturwissenschaftlichen Bildungsgang verfügt oder wer die Eignung mindestens für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besitzt, oder einer anderen für das Fachgebiet geeigneten Fachrichtung, entsprechend Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, angehört.
- 1.2 Darüber hinaus können Personen mit entsprechender Eignung, die die Anforderungen nach 1.1 nicht erfüllen, auch ohne Hochschulstudium zur Ausbildung für Fachplaner oder/und Sachverständige zugelassen werden, wenn sie eine qualifizierte berufliche Ausbildung (z. B. Meister, Techniker im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe) oder zusätzliche anerkannte, facheinschlägige Weiterbildungen für vorbeugenden Brandschutz (z. B. Brandschutzfachkraft, Fachbauleiter Brandschutz, oder Fachplaner für Brandmelde- oder automatische Löschanlagen) absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben und eine mindestens fünfjährige brandschutzbezogene Tätigkeit durchgeführt haben, davon mindestens drei Jahre in der brandschutztechnischen Planung von Gebäuden oder brandschutzrelevanten Anlagen oder einer vergleichbaren Tätigkeit, die von der Zulassungskommission des Ausbildungsträgers entsprechend bewertet und den Anforderungen zugeordnet werden kann.
- 1.3 Durch die Zulassungskommission des Ausbildungsträgers kann eine Eignungsprüfung verlangt werden.
- 1.4 Voraussetzung für eine Ausbildung und Prüfung zum Sachverständigen ist eine erfolgreich absolvierte Ausbildung zum Fachplaner nach dieser Richtlinie und eine mindestens fünfjährige brandschutzbezogene Tätigkeit, davon mindestens drei Jahre in der brandschutztechnischen Planung von Gebäuden oder brandschutzrelevanten Anlagen oder einer vergleichbaren Tätigkeit, die von der Zulassungskommission des Ausbildungsträgers entsprechend bewertet und den vorgenannten Anforderungen zugeordnet werden kann.

2. Ausbildungsumfang

- 2.1** Die Ausbildung von Fachplanern und Sachverständigen umfasst jeweils mindestens 200 Lerneinheiten (LE), die sich in Präsenz- und Lernphase, Gruppenarbeit, Projektarbeit aufteilen können. Die Präsenz- und Lernphase umfasst mindestens 100 LE. 1 LE dauert 45 Minuten. Die Präsenzphase muss zu mindestens 80% besucht werden.
- 2.2** Über die Anerkennung und die Konformität mit den Zielen dieser Richtlinie bei einer abweichenden Ausbildungs- und Präsenzphasendauer, z. B. in Form einer Ausbildung auf Basis des Fernstudiums (z. B. E-Learning) entscheidet die Bewertungskommission des DIvB auf Antrag des Ausbildungsträgers. Hierzu ist ein Antrag des Ausbildungsträgers unter Darstellung des Umfangs und Tiefe zu den Lehrinhalten erforderlich. Die Gleichwertigkeit und der Anspruch auf Gleichstellung der gewählten, alternativen Lehrformen sind nachzuweisen.

3. Lehrinhalte

- 3.1** Die fachlichen Lehrinhalte für Fachplaner sind in Teil C, Abschnitt 1 und für Sachverständige in Abschnitt 2 aufgeführt. Die angegebene Mindestdauer für beide fachlichen Lehrinhalte bezieht sich auf die nach Teil B, Abschnitt 2 festgelegten 100 LE je Präsenzphase.

4. Prüfung

- 4.1** Der Ausbildungsträger muss eine Prüfungsordnung aufstellen.
- 4.2** Die Ausbildung zum Fachplaner bzw. Sachverständigen schließt jeweils mit einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung ab. Die schriftliche Prüfung soll aus Fachfragen, leistungsgerecht dem Prüfungsziel FP oder SV, mit mindestens 60 Minuten betragen. Ein Teil der schriftlichen Prüfung kann in der Validierung zu einem, vom Prüfling selbstangefertigten, Brandschutzkonzept bestehen. Das Konzept muss einen hohen Schwierigkeitsgrad aufweisen, z. B.
- Sonderbauten (Hotelanlage, Krankenhaus o.ä.)
 - Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung,
 - großer Industriebau mit angrenzendem Verwaltungsgebäude

aus dem erkennbar wird, dass der Prüfling den fachlichen Anforderungen genügt.

- 4.3** Der schriftliche Prüfungsteil umfasst die Bearbeitung von brandschutztechnischen Aufgabenstellungen nach vorgegebenen Sachverhalten und Fragestellungen. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen muss mindestens 60 Minuten betragen.
- 4.4** Im Rahmen der mündlichen Prüfung sind sowohl das Konzept vom Prüfling zu erläutern, als auch fachbezogene Fragen zu beantworten. Mündliche Prüfungen dürfen erst nach bestandener schriftlicher Prüfung stattfinden. Die Dauer muss mindestens 30 Minuten betragen. Mündliche Prüfungen sind obligatorisch.
- 4.5** Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die mündliche als auch die schriftliche Prüfung mit ausreichend bewertet worden sind. Diese Bewertung ist in der Prüfungsordnung zu definieren.
- 4.6** Bei Nichtbestehen können sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfung maximal zweimal wiederholt werden, auch bei Wechsel des Ausbildungsträgers.

5. Zertifikat

- 5.1** Die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung soll durch den Ausbildungsträger mit einem Zertifikat dokumentiert werden. Das Zertifikat soll mindestens folgende Angaben enthalten:
- Vor- und Zuname
 - Abschlussbezeichnung „geprüfter Fachplaner“ bzw. „geprüfter Sachverständiger“
 - Verweis auf Einhaltung der DIVB Richtlinie 100
(z. B. „Ausbildung entspricht der Richtlinie 100 des Deutschen Instituts für vorbeugenden Brandschutz e.V. (DIVB)“ oder „entspricht dem Abschluss „Geprüfter Brandschutz-Fachplaner“ nach den Ausbildungsrichtlinien des DIVB“)
 - Anzahl der Lehreinheiten (Präsenzphase)
 - Ausbildungsträger
 - Ausstellungsdatum
- 5.2** Die Zertifikate für die Ausbildungen „Geprüfter Fachplaner“ und „Geprüfter Sachverständiger“ müssen jeweils separat ausgestellt werden.
- 5.3** Bei Nichteinhaltung der Anforderungen und Ziele der DIVB Richtlinie behält sich das DIVB, vertreten durch das Präsidium, die Berechtigung vor, Ausbildungsträgern den Hinweis auf die Richtlinie zu untersagen.

6. Fortbildung

6.1 Fachplaner und Sachverständige müssen sich regelmäßig im Bereich Brandschutz fortbilden. Sie verpflichten sich im Zeitraum von 3 Jahren geeignete, fachbezogene Fortbildungen mit einem Umfang von mindesten 24 LE zu besuchen. Als fachbezogene Fortbildungen gelten:

- Seminare/Lehrgänge
- Fachfortbildungen, Fachsymposien/-kolloquien und -tagungen.

6.2 Die Eignung einer Fachfortbildung ist gegeben, wenn sich die Inhalte der Veranstaltungen den fachlichen Themen des Anhangs Teil C dieser Richtlinie (Fachliche Lehrinhalte für Fachplaner bzw. Sachverständige) zuordnen lassen.

7. Anerkennung von Master-Studiengängen und anderer Qualifikationen

7.1 An Hochschulen im Rahmen eines mindestens 4-semesterigen Master-Studiengangs mit dem Schwerpunkt „Brandschutz“ erworbene Abschlüsse erfüllen die Anforderungen an „Geprüfte Sachverständige“ nach dieser Richtlinie, wenn für den Abschluss mindestens die in Teil C dieser Richtlinie aufgeführten Lehrinhalte vermittelt worden sind.

7.2 Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat niedergelassen und zur Erstellung von Brandschutznachweisen berechtigt sind, können auf Antrag von der Bewertungskommission des DivB anerkannt werden, wenn sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

8. Anerkennung von Qualifikationen vor Inkrafttreten dieser Richtlinie

8.1 Für Personen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits als geprüfte Fachplaner, Sachverständige, oder mit vergleichbaren Qualifikationen (siehe Punkt 7) tätig waren und ihre Tätigkeit nicht länger als 3 Jahre unterbrochen haben, kann auf Antrag beim Ausbildungsträger die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen der Richtlinie festgestellt werden. Dem Antrag sind die Prüfungsergebnisse, Lehrinhalte und Nachweise der beruflichen Praxis beizufügen.

8.2 Kann die Gleichwertigkeit nicht sicher festgestellt werden, ist zum Erlangen eines richtlinienkonformen Nachweises die Teilnahme an einer Prüfung im Sinne dieser Richtlinie notwendig. Die Prüfung der Qualifikation der antragstellenden Personen, erfolgt durch einen Ausbildungsträger, nach den gemeinsamen Kriterien der Prüfungsordnung des Ausbildungsträgers und der DivB Richtlinie 100.

9. Bewertungskommission

- 9.1** Das Präsidium des DIVB beruft die Mitglieder der Bewertungskommission. Die Bewertungskommission setzt sich aus Mitgliedern des DIVB, einer Vertretung der Ausbildungsträger und ggf. weiteren vom Präsidium des DIVB berufenen Personen zusammensetzen. Das Präsidium kann jederzeit einzelne Mitglieder der Kommission von ihren Pflichten entbinden oder zusätzliche berufen.
- 9.2** Die Berufung erfolgt fachbezogen und neutral. Über die Besetzung oder Änderungen an der Zusammensetzung der Bewertungskommission kann die Mitgliederversammlung des DIVB beraten und dem Präsidium eine Empfehlung aussprechen.
- 9.3** Die Bewertungskommission validiert die Ausbildungsinhalte der Ausbildungsträger und stellt die Konformität mit den Zielen dieser Richtlinie fest.

Teil C Lehrinhalte

1. Fachliche Lehrinhalte für Fachplaner

		Mindest- dauer LE
F1	<p>Grundlagen des vorbeugenden Brandschutzes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Struktur des Brandschutzkonzeptes - Brandbekämpfung / Chancen und Grenzen - Bauliche und räumliche Trennung/Abschottungsprinzipien - Flucht- und Rettungswege (Eigenrettung und Fremdrettung) - Abwehrender Brandschutz im Brandschutzkonzept - Risikoanalysen / Risikobewertung 	5
F2	<p>Brandlehre</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbrennungslehre, Explosionsschutz - Brandrisiken - Brandverhalten von Baustoffen 	3
F3	<p>Brandschutzrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauordnung, Sonderbauvorschriften - Grundlagendokument Brandschutz - Technische Baubestimmungen / Europäische Richtlinien - Baustoffe, Bauprodukte, Bauarten – Bauregellisten - Verwendbarkeitsnachweise nationales und europäisches Bauproduktzulassungsrecht / Baugenehmigungsverfahren - Arbeitsschutzrecht und Versicherungsrecht - Versicherungsschutz und Haftung 	17
F4	<p>Baulicher Brandschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brandschutz im Entwurf / Schnittstellen / notwendige Flure und Treppen - Bauliche und räumliche Trennung/Abschottungsprinzip - Konstruktiver Brandschutz nach DIN 4102 / Eurocodes Teile 1-6 - Ausführung von Wänden und Decken - Leitungsdurchführung 	25

F5	<p>Anlagentechnischer Brandschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brandmeldeanlagen und Alarmierung - Anlagen zur Rauch- und Wärmeableitung - Löschanlagen, Löscheinrichtungen und Löschwasserversorgung - Zusammenwirken der Anlagen 	15
F6	<p>Organisatorischer Brandschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brandschutzordnung - Brandschutzbeauftragte (z. B. n. vfdb 12-09/01 / CFP-A-Europe) - Brandschutzhelfer (n. ASR A2.2) - Brandschutz-Unterweisung von Mitarbeitern - Feuerwehrpläne, Sicherheitspläne, Flucht- und Rettungswegepläne - Selbsthilfe-Feuerlöscheinrichtungen - Schnittstellen zum Arbeits- und Umweltschutz - wirtschaftliche Bedeutung des Brandschutzes 	5
F7	<p>Brandschutzkonzept/-nachweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen/Schutzziele an Regelbauten und einfache Sonderbauten - Brandschutz im Bestand - Einführung in Fachbauleitung Brandschutz - Übungen / Musterkonzepte - Honorarordnung Brandschutz (Basis) 	30

2. Fachliche Lehrinhalte für Sachverständige

		Mindest- dauer LE
S1	<p>Sachverständigenwesen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellung des Sachverständigen im Baurecht - Gerichtssachverständige, Aufbau von Gutachten - Honorarordnung nach HOAI / AHO 17 - Haftungsrisiken - VOB A, B, C / VOF - Dokumentation 	10
S2	<p>Baulicher Brandschutz – Vertiefung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezialthemen z. B. Trockenbausysteme / Rettungswegsteuerung / Leitsysteme - Brandschutzbemessung nach Eurocodes - Labore unter Berücksichtigung von Gefahrstoffen - Sondernutzungen wie z. B.: Forensik / Psychiatrie / JVA - Abweichungsmanagement bei gebäudetechnischen Anlagen 	20
S3	<p>Anlagentechnischer Brandschutz – Vertiefung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezialthemen z. B. RDA, Gas- und Wasser-/Nebellöschanlagen, Sicherheitsstromversorgung, Sicherheitsbeleuchtung u.a. - Darstellung über das Zusammenwirken der Anlagen (Steuerungsmatrix) 	20
S4	<p>Organisatorischer Brandschutz – Vertiefung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezialthemen - Evakuierung - Brandschutz im Facility-Management (Organisationsformen) 	5
S5	<p>Ingenieurmethoden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Simulationsrechnung, Evakuierungsberechnung - Verbrennungsrechnung, Stöchiometrie - VDI 6019; DIN 18230; Heskestad-Plume; Thomson-Plume; - Rauchableitung aus Räumen - Bewertung mit Thermographie 	25

S6	<p>Brandschutzkonzepte/-nachweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen/Schutzziele an Regelbauten und komplexe Sonderbauten, Ingenieurbauwerke, z. B.: Verkaufsstätten, Krankenhäuser und Pflegeheime, Industriebau, Hochhäuser, Versammlungsstätten, Schulen und Kindergärten, Beherbergungsstätten, Mittel- und Großgaragen - schutzzielorientierte Brandschutzkonzepte für Sonderbauten und Bauten im Bestand / Denkmalschutz - Plausibilitätsprüfung von Brandschutzkonzepten - Vertiefung Fachbauleitung Brandschutz 	20
-----------	--	-----------

3. Fachliche Lehrinhalte für Fachplaner mit besonderem fachlichen Schwerpunkt

Die Ausbildungsinhalte für die Gruppen der spezialisierten Fachplaner und die Inhalte der Fachmodule, Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen sind durch den Ausbildungsträger festzulegen, mit den Zielen und Anforderungen der DIvB-Richtlinie 100 abzustimmen und durch das DIvB zu bewerten.

Zu den besonderen fachlichen Scherpunkten zählen z. B.

- gebäudetechnischer Brandschutz (TGA / HLS)
- anlagentechnischer Brandschutz (BMA / Löschanlagen)
- EDV-gestützte Planungs- und Simulationssysteme / Ingenieurmethoden